

Nr. 104 (LVI) über die Integration vor Ort

Das Exekutivkomitee,

erneut bekräftigend, dass die freiwillige Rückkehr, die Integration vor Ort und die Neuansiedlung die traditionellen dauerhaften Lösungen für Flüchtlinge sind und nach wie vor geeignete und wichtige Reaktionen auf Flüchtlingssituationen darstellen; *erneut erklärend*, dass die freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde, wann und wo immer möglich, in der Mehrzahl der Flüchtlingssituationen weiterhin die bevorzugte Lösung ist; *feststellend*, dass eine Kombination von Lösungen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände jeder einzelnen Flüchtlingssituation die Herbeiführung dauerhafter Lösungen erleichtern kann; und *darin übereinstimmend*, dass die Integration vor Ort eine hoheitliche Entscheidung und eine Option ist, von der die Staaten, geleitet von ihren vertraglichen Verpflichtungen und menschenrechtlichen Grundsätzen, Gebrauch zu machen ist, und dass die Bestimmungen dieses Beschlusses den Staaten und UNHCR als Anleitung dienen sollen, wenn die Integration vor Ort in Erwägung gezogen wird,

daran erinnernd, dass das Exekutivkomitee in Ziel 5 Einzelziel 4 der Agenda für den Flüchtlingsschutz ersucht wurde, in Form eines Beschlusses grundsätzliche Überlegungen zur Umsetzung der Integration vor Ort als Lösungsmöglichkeit auszuarbeiten; und *feststellend*, dass die Bestimmungen dieses Beschlusses als Anleitung für die Staaten bei der Erwägung bestimmt sind, ob die Integration vor Ort unter Berücksichtigung der besonderen Umstände jeder einzelnen Flüchtlingssituation eine geeignete dauerhafte Lösung für Personen darstellt, die sie als Flüchtlinge gemäß dem Übereinkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und dem dazugehörigen Protokoll von 1967 oder der OAU-Konvention von 1969 zur Regelung der besonderen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika oder der Erklärung von Cartagena über Flüchtlinge von 1984 oder anwendbarem innerstaatlichem Recht in ihrem Hoheitsgebiet aufgenommen haben, sowie bei deren Umsetzung,

daran erinnernd, dass das Ziel des internationalen Schutzes letztendlich darin besteht, dauerhafte Lösungen für Flüchtlinge zu finden; und *feststellend*, dass der Generalversammlungsresolution 428 (V) vom 14. Dezember 1950, mit der das Statut des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen verabschiedet wurde, dem Statut selbst sowie der Genfer Flüchtlingskonvention durch ihre Bestimmungen über Beendigung, Integration und Einbürgerung ein lösungsorientierter Ansatz inherent ist,

in der Erwägung, dass Flüchtlingssituationen in Umfang und Charakter international sind, und deshalb *erneut* sein nachhaltiges Eintreten für internationale Solidarität, Lastenteilung und gemeinsam getragene Verantwortung *erklärend*; und *unter neuerlicher Bekräftigung* der Katalysatorrolle von UNHCR in Bezug auf Hilfe und Unterstützung für die Staaten, die Flüchtlinge aufnehmen, vor allem Entwicklungsländer und Schwellenländer, und bei der Mobilisierung von finanzieller Hilfe und anderen Formen von Unterstützung, einschließlich der Entwicklungshilfe durch die internationale Gemeinschaft zur Bewältigung der Auswirkungen großer Flüchtlingsbevölkerungen,

angesichts der Tatsache, dass die weltweite Flüchtlingssituation eine internationale Herausforderung darstellt, die eine effektive Auseinandersetzung mit internationaler Lasten- und Verantwortungsteilung erfordert; und *in der Erkenntnis*, dass die Zustimmung zur Integration vor Ort, wo diese vorliegt, eine Maßnahme von Staaten darstellt, die Flüchtlingen eine dauerhafte Lösung bietet und zur Lastenteilung und geteilten Verantwortung beiträgt, unbeschadet der besonderen Situation bestimmter Entwicklungsländer, die mit Massenfluchtbewegungen konfrontiert sind,

erneut erklärend, dass koordinierte nationale und internationale Anstrengungen zur Auseinandersetzung mit den Faktoren, die den Flüchtlingsstrom auslösen, fortgesetzt werden sollten,

mit dem Ausdruck der Anerkennung für die Bemühungen der letzten Jahre um eine intensivere Suche nach dauerhaften Lösungen im Zusammenhang mit den Globalen Konsultationen zum internationalen Rechtsschutz und der Agenda für den Flüchtlingsschutz, die unter anderem die „Konvention Plus“-Initiative und den Rahmen für dauerhafte Lösungen gestärkt haben,

in der Erkenntnis, dass manche Asylländer eine schwere Last tragen, insbesondere Entwicklungsländer, Schwellenländer und am wenigsten entwickelte Länder, die Flüchtlinge und Asylsuchende in großer Zahl aufnehmen, vor allem wenn diese im Zuge von Massenfluchtbewegungen ins Land gekommen sind und sich schon lange Zeit im Land befinden,

feststellend, dass die Integration vor Ort im Flüchtlingskontext ein dynamischer, facettenreicher Prozess des Gebens und Nehmens ist, der Bemühungen aller Beteiligten verlangt, einschließlich der Bereitschaft seitens der Flüchtlinge, sich an die Aufnahmegesellschaft anzupassen, ohne dabei ihre eigene kulturelle Identität aufgeben zu müssen, und ebensolcher Bereitschaft seitens der Aufnahmegemeinschaften und öffentlichen Institutionen, die Flüchtlinge willkommen zu heißen und auf die Bedürfnisse einer vielfältigen Bevölkerung einzugehen,

in der Erkenntnis, dass die Integration vor Ort auf eine Art und Weise erfolgen sollte, die die Überlebensfähigkeit der örtlichen Gemeinschaften, die von der Anwesenheit von Flüchtlingen betroffen sind, aufrechterhält, und dass ein diesbezügliches Versäumnis zu einer unangemessenen Belastung von Aufnahmestaaten führen kann,

in Bekräftigung des Wertes der Stärkung von Kapazitäten in den Aufnahmestaaten und von Initiativen, die Flüchtlingsgemeinschaften, gegebenenfalls mit entsprechender Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für das Aufnahmeland und die dort lebenden Flüchtlinge, zur Selbständigkeit verhelfen,

in der Erkenntnis, dass eine unmittelbar einsetzende Förderung der Selbständigkeit der Flüchtlinge zur Stärkung ihres Schutzes und ihrer Würde beiträgt, den Flüchtlingen dabei hilft, ihre Zeit im Exil wirksam und konstruktiv zu nutzen, ihre Abhängigkeit verringert und die Nachhaltigkeit einer künftigen dauerhaften Lösung erhöht,

in Anerkennung der konstruktiven Beiträge, einschließlich wirtschaftlicher Vorteile, die Flüchtlinge, die sich vor Ort integrieren oder denen es gestattet wird, für sich selbst zu sorgen, in ihren Aufnahmeländern und -gemeinschaften leisten können,

unter Hinweis auf den Beschluss Nr. 15 des Exekutivkomitees, dem zufolge Entscheidungen von Staaten über die Asylgewährung ohne Diskriminierungen wegen Rasse, Religion, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, Nationalität oder Herkunftsland getroffen werden sollen; und in diesem Zusammenhang *anerkennend*, dass das Integrationspotenzial kein Kriterium für die Asylgewährung sein sollte,

(a) *erkennt an*, dass die Bestimmungen dieses Beschlusses als Anleitung für die Staaten bei der Erwägung bestimmt sind, ob die Integration vor Ort eine geeignete dauerhafte Lösung für Personen sein kann, die sie als Flüchtlinge gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention und dem dazugehörigen Protokoll von 1967 oder der OAU-Konvention von 1969 zur Regelung der besonderen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika oder der Cartagena-Erklärung über Flüchtlinge von 1984 oder anwendbarem innerstaatlichem Recht in ihrem Hoheitsgebiet aufgenommen haben, sowie bei deren Umsetzung;

(b) *anerkennt* die Wichtigkeit umfassender Lösungsansätze insbesondere für lang andauernde Flüchtlingssituationen und bei Massenfluchtbewegungen, die, je nach Fall und abhängig von den speziellen Gegebenheiten einer jeden Flüchtlingssituation, freiwillige Rückkehr, Integration vor Ort und Neuansiedlung einschließen;

(c) *ermutigt* die Staaten, UNHCR und andere in Frage kommende Akteure, Konsultationen aufzunehmen, damit im frühest möglichen Stadium einer Flüchtlingssituation umfassende Vorkehrungen getroffen werden, die auf geeignete Lösungen zurückgreifen und auch aus einer Kombination von Lösungen bestehen können und dem Umstand Rechnung tragen, dass die Lösungen zum richtigen Zeitpunkt und in der richtigen Reihenfolge durchgeführt werden müssen; und betont, dass die Integration vor Ort bei diesen umfassenden Vorkehrungen eine wichtige Rolle spielen kann;

(d) *stellt fest*, dass die Genfer Flüchtlingskonvention und das dazugehörige Protokoll von 1967 Rechte und Mindeststandards für die Behandlung von Flüchtlingen festlegen, die auf den Integrationsprozess ausgerichtet sind; *verweist* auf die Notwendigkeit, dass die Vertragsstaaten ihren Verpflichtungen aus diesen Rechtsinstrumenten uneingeschränkt und effektiv

nachkommen; und ermutigt daher Vertragsstaaten, die Vorbehalte erklärt haben, deren Zurücknahme in Erwägung zu ziehen; und *fordert* die Staaten *auf*, die Integration von Flüchtlingen in geeigneter Weise zu erleichtern, indem sie unter anderem so weit wie möglich die Einbürgerung vereinfachen;

(e) *ermutigt* die Staaten, UNHCR und andere in Frage kommende Akteure, bei der Ausarbeitung umfassender Vorkehrungen die charakteristischen Eigenschaften von Einzelpersonen und Flüchtlingsgruppen innerhalb einer größeren Flüchtlingsbevölkerung zu bedenken, für die eine freiwillige Rückkehr, die Integration vor Ort oder eine Neuansiedlung in Frage kommt;

(f) *fordert* die Staaten und UNHCR *nachdrücklich auf*, die Integration vor Ort, wo diese geeignet und durchführbar ist, aktiv zu betreiben und dabei die Bedürfnisse und Ansichten sowohl der Flüchtlinge als auch ihrer Aufnahmegemeinschaften zu berücksichtigen;

(g) *stellt fest*, dass die Kriterien zur Ermittlung jener Flüchtlinge, die für die Integration vor Ort in Frage kommen, klar und objektiv sein und ohne Unterschied angewendet werden sollten;

(h) *bekräftigt* in diesem Zusammenhang *erneut* die Wichtigkeit der Registrierung oder gegebenenfalls von Ad-hoc-Erhebungen als ein Mittel zur Erleichterung der Umsetzung geeigneter dauerhafter Lösungen; und *ermutigt* die Staaten und UNHCR, die Registrierungsdaten der Flüchtlinge in diesem Prozess unter strikter Beachtung der internationalen Datenschutznormen und -standards zu verwenden;

(i) *stellt fest*, dass die charakteristischen Eigenschaften, die zur Festlegung der Umstände dienen können, in denen die Integration vor Ort als geeignete dauerhafte Lösung in Frage kommt, je nach einzelstaatlicher Überlegungen Folgendes einschließen können:

- (i) im Asylland geborene Flüchtlinge, die andernfalls staatenlos werden könnten, und/oder
- (ii) Flüchtlinge, die aufgrund ihrer persönlichen Umstände, einschließlich der Gründe, die sie zur Flucht veranlasst haben, in

absehbarer Zukunft vermutlich nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, und/oder

- (iii) Flüchtlinge, die enge familiäre, soziale, kulturelle oder wirtschaftliche Bindungen in ihrem Asylsland entwickelt haben, einschließlich jener, die bereits einen erheblichen Grad an sozialer und wirtschaftlicher Integration erreicht haben oder die Fähigkeit haben, einen solchen zu erreichen;

(j) *begrüßt* die von Staaten mit entwickelten Asylsystemen geübte Praxis, Flüchtlingen die Integration vor Ort zu gestatten; und *fordert* diese Staaten *auf*, Flüchtlingen durch die zeitgerechte Gewährung eines gesicherten Rechtsstaus und von Aufenthaltsrechten bzw. durch die Erleichterung der Einbürgerung auch in Zukunft zu dieser dauerhaften Lösung zu verhelfen;

(k) *erkennt an*, dass die Integration vor Ort ein komplexer und schrittweise verlaufender Prozess ist, der drei unterschiedliche, jedoch miteinander verbundene Dimensionen – eine rechtliche, wirtschaftliche und soziokulturelle – aufweist, die alle maßgeblich sind für die Fähigkeit der Flüchtlinge, sich erfolgreich als vollwertige Mitglieder der Gesellschaft zu integrieren; und *stellt fest*, dass es notwendig sein kann, den Flüchtlingen durch entsprechende Beratung dabei zu helfen, diese Dimensionen richtig zu verstehen;

(l) *bestätigt* die besondere Wichtigkeit der rechtlichen Dimension der Integration, die unter anderem bedeutet, dass die Aufnahmestaaten den Flüchtlingen einen gesicherten Rechtsstatus und schrittweise mehr Rechte und Ansprüche einräumen, die weitgehend jenen der eigenen Staatsangehörigen entsprechen, und ihnen nach einer gewissen Zeit die Möglichkeit der Einbürgerung eröffnen, und:

- (i) *anerkennt* die Relevanz der Genfer Flüchtlingskonvention und des dazugehörigen Protokolls von 1967 sowie einschlägiger Menschenrechtsinstrumente als nützlicher rechtlicher Rahmen und Richtschnur für den Integrationsprozess vor Ort;
- (ii) *anerkennt* in diesem Zusammenhang ferner, dass die Aufnahmestaaten zur Unterstützung des Rechtsprozesses gegebenenfalls technische und finanzielle Hilfe bei der Anpassung und Überarbeitung ihrer innerstaatlichen gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen

Rahmenbedingungen benötigen, damit die Flüchtlinge ohne Unterschied gleichberechtigt Rechte, Dienstleistungen und Programme in Anspruch nehmen können;

(m) *stellt fest*, dass Eigenständigkeit, abhängig von einzelstaatlichen Erwägungen, eine wichtige Rolle bei der wirtschaftlichen Dimension der Integration der Flüchtlinge im Aufnahmeland spielt; dabei werden Personen, Haushalte und Gemeinschaften zunehmend in die Lage versetzt, für sich selbst zu sorgen und einen Beitrag zur Wirtschaft vor Ort zu leisten, und:

- (i) *erkennt* in diesem Zusammenhang *an*, dass der Schutz der grundlegenden bürgerlichen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte in allen Staaten, einschließlich Bewegungsfreiheit und des Rechts, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Flüchtlinge ist;
- (ii) *ermutigt* in diesem Zusammenhang alle Staaten, die Flüchtlinge aufnehmen, Möglichkeiten in Erwägung zu ziehen, wie die Erwerbstätigkeit und aktive Teilnahme der Flüchtlinge am Wirtschaftsleben des Aufnahmelandes erleichtert werden kann, unter anderem durch Bildung und den Erwerb von Fertigkeiten, und ihre Gesetze und Praktiken zu überprüfen, um vorhandene Hindernisse für die Erwerbstätigkeit von Flüchtlingen zu ermitteln und so weit wie möglich zu beseitigen; und *bestätigt* in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Genfer Flüchtlingskonvention als Rahmen für die Schaffung von Bedingungen, die die Selbständigkeit der Flüchtlinge fördern;
- (iii) *ermutigt* in diesem Zusammenhang die Staaten, wo immer möglich die Gleichwertigkeit der von den Flüchtlingen vor ihrer Einreise in das Aufnahmeland erworbenen akademischen, beruflichen und gewerblichen Diplome, Zertifikate und Abschlüsse anzuerkennen;
- (iv) *stellt* in diesem Zusammenhang fest, dass die Erleichterung des Zugangs der Flüchtlinge zu landwirtschaftlichem Grund und Boden in ländlichen Gebieten, wo angebracht und durchführbar, ein positiver Beitrag aller Staaten ist, der mithelfen kann, Chancen

zur wirtschaftlichen Eigenständigkeit zu eröffnen und die Lebensmittelversorgung von Flüchtlingen sowie der örtlichen Bevölkerung zu sichern;

(n) *hebt hervor*, dass die soziale und kulturelle Dimension der Integration der Flüchtlinge im Aufnahmeland von den Flüchtlingen aufrichtige Bemühungen um Anpassung an das örtliche Umfeld und Achtung und Verständnis für neue Kulturen und Lebensweisen unter Rücksichtnahme auf die Werte der örtlichen Bevölkerung, und von der örtlichen Bevölkerung die Aufnahme der Flüchtlinge in ihr gesellschaftliches und kulturelles Gefüge verlangt, wobei beide Prozesse von den Werten Vielfalt, Nichtdiskriminierung und Toleranz getragen sein sollten, und:

- (i) *ermutigt* in diesem Zusammenhang zur Umsetzung einer Politik der Nichtdiskriminierung und zu Aufklärungsmaßnahmen, durch die institutionalisierte Diskriminierung bekämpft und die positiven Aspekte einer Gesellschaft der Vielfalt sowie die Interaktion zwischen den Flüchtlingen, der örtlichen Bevölkerung, der Zivilgesellschaft und den Flüchtlingsorganisationen gefördert wird;
- (ii) *fordert* in diesem Zusammenhang die Staaten und alle einschlägigen Akteure *eindringlich auf*, Intoleranz, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu bekämpfen, auch Hindernisse, mit denen Flüchtlingsfrauen konfrontiert sind, und in öffentlichen Erklärungen sowie durch geeignete Gesetze und sozialpolitische Maßnahmen, vor allem in Bezug auf die besondere Situation von Flüchtlingen, für Mitgefühl und Verständnis einzutreten, um den Flüchtlingen die Möglichkeit zu geben, am bürgerlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben des Aufnahmelandes aktiv teilzunehmen;
- (iii) *anerkennt* in diesem Zusammenhang die Verbindung zwischen Bildung und dauerhaften Lösungen; und *appelliert* an die Staaten, UNHCR und die einschlägigen Akteure, Aufnahmestaaten verstärkt dabei zu unterstützen, dass Flüchtlingskinder Zugang zu Bildung erhalten;
- (iv) *bekräftigt* in diesem Zusammenhang die Bedeutung der in seinen Beschlüssen Nr. 9, 24, 84 und 88 behandelten Familieneinheit

und Familienzusammenführung; und *anerkennt*, dass Familienangehörige das soziale Unterstützungsnetz der Flüchtlinge stärken können und dadurch die Integration von Flüchtlingsfamilien erleichtern und beschleunigen;

(o) *betont*, dass alters- und geschlechtergerechte Ansätze und besonderes Augenmerk auf partizipatorische und gemeinschaftliche Entwicklungsprozesse in allen Aktivitäten, die die Fähigkeit der Flüchtlinge zur Integration im Aufnahmeland stärken, durchgängig berücksichtigt werden sollten, wobei auf durch Vertreibung eingetretene Veränderungen in den Rollenbildern von Mann und Frau zu achten ist und die Notwendigkeit unterschiedlicher Strategien und Unterstützungsmaßnahmen zur Förderung der Integrationsfähigkeit verschiedener Gruppen mit besonderen Bedürfnissen wie Flüchtlingsfrauen, Flüchtlingskinder und ältere Flüchtlinge anerkannt werden sollte;

(p) *ermutigt* UNHCR, geeignete Standards und Indikatoren zu entwickeln und anzuwenden, die sicherstellen, dass alters- und geschlechtergerechte Überlegungen in Programmen zur Förderung der Integration vor Ort und der Eigenständigkeit berücksichtigt werden;

(q) *erkennt an*, dass unabhängig davon, ob die Integration vor Ort in einem Industrie- oder einem Entwicklungsland stattfindet, der Aufnahmestaat die führende Rolle zu übernehmen hat und alle Akteure konsequent die dazu nötige Zeit und die erforderlichen Ressourcen aufbringen sollten; und *anerkennt* die wichtige Rolle, die Mitglieder der Zivilgesellschaft, einschließlich Nichtregierungsorganisationen, bei der Schaffung eines Umfeldes spielen können, das die Integration vor Ort begünstigt;

(r) *anerkennt* die für die Lastenteilung und die gemeinsam getragene Verantwortung wichtige internationale Zusammenarbeit und Unterstützung beim Aufbau der Kapazitäten von Entwicklungs- und Schwellenländer mit begrenzten Ressourcen, um diesen Staaten, wo angebracht und durchführbar, bei der örtlichen Integration von Flüchtlingen zu helfen; und *empfiehlt*, in die Planung, Gestaltung und Durchführung von Programmen für örtliche Integration Elemente aufzunehmen, die der Stärkung der Kapazität der Institutionen des Aufnahmestaats, der örtlichen Gemeinschaften und der

Zivilgesellschaft, einschließlich Nichtregierungsorganisationen, sowie der Flüchtlinge und ihrer Gemeinschaften dienen;

(s) *betont* die Wichtigkeit, in nationalen Entwicklungsplänen und -strategien des Aufnahmelandes eine solide finanzielle Basis für Flüchtlingsaufnahmegebiete vorzusehen; *verweist* auf die diesbezügliche Bedeutung der gemeinsamen Landesbewertung (CCA^{*}) und der Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen (UNDAF^{**}) sowie der Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung (PRSP^{***}); und *stellt fest*, dass sich der integrierte Programmansatz „Entwicklung durch örtliche Integration“ (DLI^{****}) sehr gut als Methodik für Partnerschaften mit Geberländern und Finanzinstitutionen sowie mit den Vereinten Nationen und anderen Entwicklungsagenturen eignet.

* *Common Country Assessments.*

** *United Nations Development Assistance Frameworks.*

*** *Poverty Reduction Strategy Papers.*

**** *Development through Local Integration.*